

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterdiast in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erleuchtet jeden Mittwoch
Redaktionsbüro Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro leetiggepaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zahlstellen 50 Pfg.

Der Streik, sein Wesen und sein Zweck.

Streik ist Krieg, er hat wie jeder Krieg seine Methoden, die sich zu einer wahren Wissenschaft entwickelt haben. Begrifflich kann man den Streik als die zu Kampfzwecken vorgenommene Unterbrechung der Arbeit definieren.

Woher stammt das Wort Streik? Es ist um 1850 herum in England angekommen als Umstellung des Wortes „to strike work“, das heißt, die Arbeit mit Nachdruck niederlegen. In Deutschland wurde im vorigen Jahrhundert für Streik vielfach der Ausdruck Strike gebraucht. Die Geschichte lehrt uns, daß schon im grauen Altertum, selbst bei Sklavenarbeit, Arbeitseinstellungen nicht gelehrt haben. Die römischen Sklavenaufstände und die Kämpfe der Heloten in Sparta zeigen, daß zu allen Zeiten die Arbeiterschaft unter dem Druck wirtschaftlicher Verhältnisse Verbesserungen ihrer Lage herbeiführen wollte.

Das Mittelalter gibt uns Kunde von Arbeitseinstellungen der Handwerksgehilfen. Das Handwerk stand im Mittelalter in den deutschen Städten in großer Blüte. In dem Maße, wie der Wohlstand der Handwerksmeister wuchs, stieg die Abhängigkeit der Gesellen von den Bruderscheffern. Mit zunehmender Proletarisierung bildeten die Bruderscheffern das organisatorische Rückgrat der Gesellen. Ursprünglich Ständeorganisationen (sind doch im Mittelalter von den Zunftgehilfen manche Streiks geführt worden, die sich um den Platz in der Kirche und die Reihenfolge in der Prozession drehten), entwickelten sich die Bruderscheffern mit der Zeit zu regelrechten Kampforganisationen für die einzelnen Gewerke. Drehte sich doch mancher Streik der Zunftgehilfen um die Verabfolgung besserer Kost. Die Handwerksgehilfen hielten ihre Zusammenkunft in ihren Herbergen ab. Die Herberge war der Mittelpunkt des geselligen Lebens der Handwerksgehilfen. Die Herbergen, auch Schenken genannt, boten den Handwerksgehilfen die Gelegenheit zu dauernder Verbindung untereinander. In den Herbergen wurde der Verruf erklärt. Der Verruf wurde angewandt wegen Verfehlungen der Handwerksgehilfen, die gegen die solidarischen Interessen der Gesellen verstießen.

Rat und Handwerk der Stadt Nürnberg erklärten am 24. August 1567 alle Herbergen für abgeschafft. Als Gegenmaßnahme verhängten die Gesellen den Boykott über Nürnberg, der fast 7 Jahre währte und dem Handwerk Nürnbergs empfindlichen Schaden zufügte, daher die Meister veranlaßte, bei dem Rat der Stadt zu beantragen, die Verordnung aufzuheben.

Berühmt ist auch der Streik der Bäckerknechte von Colmar, der 10 Jahre dauerte. Es drehte sich bei dem Streik um den Platz in der Prozession. Die Bäckerknechte pflegten seit alters her am Fronleichnamstage das Allerheiligste zu begleiten, da sie die kostspieligsten Kerzen hatten; nun aber hatten sich die „Grantücher“, die „Kardner“ und die „Fader“ noch kostbarere Kerzen angeschafft, und die Stützherrn erlaubten infolgedessen auch diesen, neben dem heiligen Sakrament einherzuschreiten. Die Bäckerknechte, dadurch erbittert, verweigerten die Teilnahme an der Prozession und entflohen; die Stadt aber ließ sie einsperren und stellte für diesmal den Frieden wieder her. Am nächsten Fronleichnamstag wiederholte sich der Streik; er wurde 1505 beendet. (Vergleiche Allmann, Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, S. 305 ff.) Die Arbeitseinstellung der Bäcker war also ein Kampf um die soziale Behauptung; denn nach dem Platz in der Prozession bemaß sich das gesellschaftliche Ansehen der Bruderscheffern.

1793 war in Breslau ein Klassenstreik aller Handwerksgehilfen. Ein Schneidergeselle war, ohne die Kündigung schrift abzuwarten, mitten in der Woche bei einem andern Meister in Arbeit getreten. Der Magistrat, bei dem der frühere Meister Beschwerde erhob, forderte den Gesellen auf,

zu seinem früheren Meister zurückzukehren, und verhaftete den Gesellen, als er der Aufforderung nicht Folge leistete. Alle Schneider traten darauf in den Ausstand; auch diese wurden eingesperrt. Jetzt zogen die Handwerksgehilfen aller Gewerke vor das Gefängnis und verlangten Freilassung der Schneider; der Druck, den die Erschienenen ausübten, war so stark, daß der Magistrat die Verhafteten freilassen mußte.

Der Streik wird zur Erzwingung von Neuerungen oder Sicherstellung der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder rechtlich-sozialer Besserstellung geführt, er bezweckt Unterbrechung, nicht Lösung des Arbeitsverhältnisses. Diese Bestimmung ist wichtig wegen der rechtlichen Seite des Arbeitsvertrages. Das eingegangene Arbeitsverhältnis wird durch den Streik nicht aufgehoben, sondern es ruht nur wegen des Streikes. Stillstand, nicht Aufhören der Arbeit ist das Wesen des Streikes; der Arbeitsstillstand ist das Druckmittel zur Erzwingung oder Sicherung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Hatte der Streik der Handwerksgehilfen im Mittelalter den Zweck, den Platz in der Kirche oder bei Prozessionen zu behaupten, oder das Verlangen nach besserer Kost durchzusetzen, so drehte sich der Streik in der frühkapitalistischen Epoche um die Abschaffung des Duzens oder um den Kampf gegen die Einführung der Maschine. Eine große Rolle spielte die Abschaffung des Kost- und Logiswesens bei dem Arbeitnehmer. Der Arbeiter weiß, daß er erst dann zum vollbürtigen Staatsbürger wird, wenn er nicht mehr bei dem Arbeitgeber in Kost und Wohnung ist. Die Streiks der Vorkriegszeit wurden dagegen hauptsächlich wegen der Anerkennung der Organisation, des Lohnes, der Arbeitszeit und des Arbeitsrechtes geführt. Ist die Arbeitszeit auch nach der Revolution gesetzlich geregelt, so spielten doch die Gewährung von Ferien, die Bezahlung der Krankheitsstage und die Ueberstundenentlohnung bei Streiks eine große Rolle.

Träger des modernen Streiks ist die Gewerkschaft. Sie ist in erster Linie Streikvereinigung; das Mittel des Streiks ist der eigentliche Zweck der Gewerkschaft. Die Gewerkschaften verkörpern den Drang nach Besserung der wirtschaftlichen Lage, nach höherem Lohn und kürzerer Arbeitszeit und den ausgesprochenen Willen, die geistige Höhe der Arbeitermassen zu heben. Es kann nicht geleugnet werden, daß eine bedeutende Besserung der Lebenshaltung der Gewerkschaftsmitglieder durch organisierte Kämpfe erzielt wurde. Je fester der Bestand einer Gewerkschaft, je größer die Zahl ihrer Mitglieder und deren Durchbildung und Schulung ist, desto mehr Mittel hat die Gewerkschaft, ihre Forderung im Streik durchzusetzen oder Ansprüche der Unternehmer abzuwehren. Evident die Arbeiter in den Gewerkschaften das Kampfmittel des Streiks zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anzuwenden, endete fast jeder erfolgreich durchgeführte Kampf mit einem Abkommen, in dem die Ergebnisse vertraglich gesichert wurden; damit wurde der Tarifvertrag zur Tatsache.

Man unterscheidet Angriff- und Abwehrstreiks. Angriffstreiks sind solche, die zur Durchführung irgendwelcher Forderungen unternommen werden; Abwehrstreiks sind diejenigen, die zur Abhaltung von den Arbeitern seitens der Unternehmer zugemuteten Verschlechterungen angewandt werden.

Zur wirksamen Durchführung des Streiks bedient man sich auf Seiten der Gewerkschaften des Mittels der Fernhaltung des Zuzuges. Durch Fernhaltung des Zuzuges bezwecken die Gewerkschaften, außerhalb angeworbene Arbeitskräfte von dem Stand der Dinge zu unterrichten und zur Umkehr zu bewegen.

Daneben wird der Boykott angewendet, der bezweckt, den Konsumenten zu veranlassen, das von Streiktrechern

hergestellte Produkt im Interesse der Streikenden nicht zu kaufen.

Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist der Zweck des Streiks; nur starke Gewerkschaften bieten Gewähr für das im Streik Errungene. Die Führung der Lohnkämpfe ist im Laufe der Jahre zu einer Wissenschaft geworden, die zwar an keiner Hochschule gelehrt wird und nur durch jahrelange Praxis erworben werden kann. Die deutschen Gewerkschaften waren vor dem Kriege so stark geworden, daß circa vier Fünftel der Lohnbewegungen auf dem Verhandlungswege ausgetragen wurden. Das bedeutet Anerkennung der gewerkschaftlichen Macht. Mit Recht hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß der Streik mehr als ein Beweis der Schwäche denn der Stärke einer Gewerkschaft gilt. Ohne unausgesetzte Aufklärungsarbeit wäre diese Anerkennung niemals errungen.

Die Gewerkschaften haben aber in Zukunft nicht nur das selbst Errungene zu erhalten und auszubauen, sondern die Erringung der wirtschaftlichen Demokratie durchzuführen; sie haben aber auch bei der Sozialisierung unserer Wirtschaft als Vertreter der Arbeiter mitzuwirken.

Hermann Kruse.

Zur Schaffung eines Industrieverbandes.

Während unsere Volkswirtschaftler der planmäßigen Bedarfswirtschaft das Wort reden, auch unsere Fachzeitschrift der Ansicht ist, daß durch Typisierung und Vereinheitlichung wir aus dem Elend, in dem wir heute stecken, uns wieder emporarbeiten werden, will man von einer planmäßigen „Bedarfswirtschaft“ innerhalb der Gewerkschaften nichts wissen. Ja, wie ein Zwerglein im Märchen, das seinen Zauberspruch herjüngend im Kreise hüpft, sollen führende Kollegen die vielen Branchen herunterjagen und wollen damit beweisen, daß wir bereits eine Industrieorganisation sind.

Unsere Gewerkschaftsbewegung ist heute ein machtgeltender Faktor; aber noch gewaltiger wäre die Macht, wenn man die Fesseln der Berufsverbände sprengen würde; denn durch diese werden die Mitglieder nicht zu Idealisten erzogen. Hier wird eine Organisation gegen die andere ausgespielt, weil die Beiträge niedriger oder dort durch Tarifvertrag 5-3 mehr Lohn bezahlt wird. Die Folge davon ist, daß ein Teil der Mitglieder dauernd zwischen den Organisationen hin- und hergobelt, wenn die einzelnen Tarife der betreffenden Organisationen wechseln und sie dadurch einen materiellen Gewinn erreichen. Durch diese Umschreibungen werden Anjungen verpöbelert, die anderweitig viel nützlicher im Interesse der Arbeiter verwendet werden können. Schon aus diesem Grunde müßte jeder Gewerkschaftler für die Beseitigung dieses Zustandes eintreten, nicht nur für die Schaffung von Industrieorganisationen, sondern für den Zusammenschluß aller Hand- und Kopfarbeiter in eine Einheitsorganisation, die dann, von allen Grenzstreitigkeiten befreit, sich ganz ihren Aufgaben widmen könnte und nicht nur die Lebenslage ihrer Mitglieder verbessern, sondern sie zu überzeugten Kämpfern zu erziehen, mit denen der Sozialismus verwirklicht werden kann.

Die Konzentration des Kapitals und der enge Zusammenschluß der Unternehmer in ihren Verbänden muß auch für uns ein Ansporn sein, den letzten Mann heranzuholen. Wohl haben wir in den Städten eine gut organisierte Arbeitererschaft. Auf dem Lande dagegen sieht es noch trübselig aus. Die Arbeiter sind der Willkür der Unternehmer ausgeliefert. Der Schutz der Organisation fehlt.

Durch den Zusammenschluß zu Industrieorganisationen könnten wir auch für diese Arbeiter Vorteile herausheben, weil in jeder Gegend ein Spitzenberuf existiert, der für die andern Berufe zuständig und als Wächter bei Reichstaxen für die Einhaltung Sorge tragen würde. Um dieses Ziel zu erreichen, muß ganze Arbeit geleistet werden. Ich schlage vor, daß die Verbandsverbände sofort in Unterhandlungen eintreten und die Urabstimmung auf Sonntag, 2. Oktober, festsetzen.

Gursky, Berlin.

Obwohl dieser Ruf seit Jahresfrist ertönt, so hat jetzt erst die „Heine“ und dann die „große Kommission“ nach langen Geburtswehen ein Monstrum, genannt Reichskommission

und Sachverständigen für den Industrieverband, geboren, das hoffentlich die Mitglieder der drei Berufsorganisationen recht schnell abwürgen, da es weder der Berufsorganisation noch dem Industrieverband von Nutzen wäre.

Die Schwierigkeiten der Zusammenfassung dreier Berufsorganisationen gar nicht berlegend, so muß ich trotzdem betonen, daß die Kommissionsarbeiten an Klarheit und vor allen Dingen an Weithild mangeln.

In den Richtlinien sollte klar die Art der Urabstimmung umgrenzt werden. Im folgenden Absatz 3 müßte es heißen, daß gleichzeitig mit der Wahl über die Verschmelzung auch die Wahl zum Verbandstag stattzufinden hat.

Seider kann ich zu dem Entwurf nicht mehr viel schreiben, da ich sonst eine Nummer der Zeitung für mich beanspruchen müßte.

§ 16 Absatz 4 wird wohl ein tausendfaches Echo der Enttäuschung hervorrufen. Was bedeutet der Absatz 4 in der Praxis? Eine Ermündigung der Mitglieder, schlimmer als man sich es träumen ließ.

Mitgliedschaften ohne Angestellte mit circa 200 Mitgliedern haben eine Monatsannahme von ungefähr 1600 M. Bisher verließen der Sozialliste 320 M. in Zukunft nur noch 6 % oder 96 M. gleich einem Fehlbetrag von 224 M.

§ 19. Der Hauptvorstand kann Funktionen ihres Postens entheben. Dieser § 19 wäre eher noch abzulehnen, wenn zur Ausübung der Mitglieder ihre Zustimmung geben.

§ 21 Absatz 2. Bezirksleiter erhalten 4 Beisitzer mit beratender Stimme. Dieser Passus könnte origineller gefaßt werden durch den Zusatz, daß einer der Beisitzer stets und ständig die Aktenmappe des Bezirksleiters zu tragen hat.

§ 22 Absatz 1 ist unannehmbar, da den Mitgliedern kein Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen von Kollegen eingeräumt wird. Vorzugsrecht bei Sozialangelegenheiten sind diejenigen, die zurückgewiesen werden müssen.

Ueber die §§ 24, 25 und 26 müßte ein besonderer Artikel geschrieben werden, deshalb wird heute davon Abstand genommen.

§ 27 Absatz 2. Betrifft die Wahl des Beirats, die ähnlich wahlgen werden soll wie die Wahl zum Verbandstag. Das gute Recht der Wählenden ist, daß sie einen Einblick über den Wahlergebnis ihres Bezirks eingeräumt bekommen.

§ 30. 2000 Mitglieder entsenden einen Delegierten zum Verbandstag. 1000 Mitglieder sind zureichend meines Erachtens für einen Delegierten, da die Industrieorganisation bei der Verschmelzung noch weit unter 200 000 Mitgliedern stehen wird.

§ 36 müßte lauten, daß bis zur Erringung des Einheitslichen Einheitsbeitrags in geringerer Zahl zur Einführung kommen.

In Abschn. 1 sollten diejenigen Paragraphen kommen, die der Arbeitslosen- und Kronenunterstützung des Nord sind. Zuerst ist dabei jede andere Unterstützungsform ergänzende der Arbeit- und Gewerkschaftenunterstützung.

§ 39 Absatz 1 bringt es recht die Kollegenschaft in das Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptverband. Geht es nur um den Verband, so kann der Hauptverband mit dem Bezirksleiter es für richtig befinden, ganz gleich, ob die Kollegen in die gleiche "Zustimmung" wie die niedrigeren Vergewaltiger gehen, so schon Ende des 19. Jahrhunderts und die Sozialdemokratie behaupteten.

Wiederum mit der Paragraphenbeschreibung, mag die Kollegenschaft eingedenk bleiben dessen, daß die Verschmelzung mit aller Unmöglichkeit des Einheitsbeitrags kommt, weil sie eine Notwendigkeit ist. Die Arbeiterkassen müßten immer noch mit sehr bedenklich, alsdann hat sie keine Chance, und dies sind Berufsorganisationen, zum alten Eisen zu werden. Aber bessere Waffen müßte gegeben werden, weil das größte Hindernis der Verschmelzung die gegenseitige Eifersucht ist, so daß der Verband der Industrie mit immer geringer werden, andererseits die Unterstützung der Arbeiterkassen rechtliche Opfer fordern.

Herrn Müller, Breslau.

Der Kampf gegen die Übertretungen des Nacht- und Sonntagsbadesverbotes.

wird seitens unserer Organisation mit aller Schärfe fortgeführt. Wie aus den Berichten der Zentralstellen hervorgeht, bestehen fast überall, soweit nicht paritätisch zusammengestellte Kontrollkommissionen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Frage kommen, aus den Reihen der Verbandsmitglieder gebildete Kommissionen, die die Kontrolle der Bäder- und Konditoreibetriebe ausüben, um die festgestellten Übertretungen der Verordnung vom 23. November 1918 durch die Organisation zur Anzeige bringen zu lassen.

Ueber die im Monat Juli festgestellten und zur Anzeige gebrachten Übertretungen der Verordnung vom 23. November 1918 gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

Table with 6 columns: Verbandsgemeinschaft, Arbeit vor 6 Uhr morgens, Arbeit nach 10 Uhr abends, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Arbeit über 8 Stunden in Betrieben. Rows list various districts like Danzig, Breslau, Götting, Berlin, Magdeburg, Hannover, Hamburg, Kiel, Bremen, Leipzig, Chemnitz, Dresden, Halle, Erfurt, Bielefeld, Essen, Köln, Frankfurt, Wiesbaden, Mannheim, Stuttgart, Nürnberg, München.

Zusammenfassung: 335 | 4 | 8 | 4 | 69 | 3 | 117 | 37 | 15

Das sind insgesamt 592 Übertretungsfälle gegenüber 409, die wir im Monat Juni festgestellt und zur Anzeige gebracht haben. Ueber den Auszug der Anzeigen ist unserer Organisation nicht in allen Fällen Kenntnis gegeben worden.

Bezirk Danzig. Auf Grund der zahlreich erstatteten Anzeigen in Danzig wird eine scharfe Kontrolle seitens der Gewerkschaften ausgebaut, so daß Übertretungen nicht festgestellt werden können.

Bezirk Götting. In Krummhübel im Riesengebirge ist nach unsern Anzeigen die Sonntagsarbeit, die dort ihre Ausbreitung gefunden hatte, wieder inibiert worden.

Bezirk Berlin. In Landsberg a. d. Warthe sind die Übertretungen mit einem Verweis und mit einer Geldstrafe von 10 M bestraft worden.

Bezirk Hamburg. In mehreren Fällen ist der gleiche Unternehmer wiederholt wegen Übertretung angezeigt worden.

Bezirk Chemnitz. In Bad Elster wurde wieder wie im Juni Nacht- und Sonntagsarbeit festgestellt. In Aue war das Resultat der Junianzeigen nur ein Verweis.

Bezirk Erfurt. Die Strafen betragen in Thüringen in 5 Fällen 50 M., in Jena in einem Falle 20 M. In Zeitz-Mehlitz hat eine Bäckerei schon am 2. März morgens mit der Arbeit begonnen.

Bezirk Köln. Ein Betrieb wurde durch den Gewerkschaftsbeamten dreimal kontrolliert, der nichts feststellen konnte, weil die Spuren der Arbeit sofort beseitigt wurden.

Bezirk Stuttgart. Wie wenig die geringen Strafen, die hier in den meisten Fällen 30 und 50 M be-

tragen, scheitern, beweist ein Anspruch eines Geschäftsführers von einem Cafe, daß ihm die Übertretung im schlimmsten Falle 100 bis 200 M koste, aber er brauche doch die betreffenden Waren für die Besucher des Cafes.

Bezirk München. Bei einem Obermeister in Schwaben wurde der Beginn der Arbeit der Lehrlinge bereits um 1 und 2 Uhr festgestellt. In Rosenheim haben Übertreter ein Strafmandat über 3 M nebst 1,20 M Schreibgebühren erhalten.

Material für Betriebsräte.

Gehört die Vertretung der Arbeitnehmer vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht zu den Aufgaben der Betriebsvertretungen.

(§§ 66 ff. des Betriebsrätegesetzes.)

Die Vertretung der Arbeitnehmer vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Betriebsvertretung. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 16. November 1920, I A 4036.)

Befiehlt das Betriebsratsamt während des Verfahrens über die Berechtigung zur fristlosen Entlassung fort?

Ich nehme an, daß bei fristloser Entlassung des Mitgliedes einer Betriebsvertretung sein Amt mit der Beendigung des Arbeitsvertrages zunächst erlischt, daß aber, wenn die Rechtmäßigkeit der Kündigung festgestellt ist und diese daher gemäß § 96 als zurückgenommen gilt, auch sein Amt wieder ausbleibt.

Begriff der „mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Bureauangestellten.“

(§ 12 des Betriebsrätegesetzes.)

Der Begriff „mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Bureauangestellten“ im Sinne des Betriebsrätegesetzes setzt voraus, daß diese Arbeitnehmer in überwiegendem Maße Bureauarbeiten, das heißt schriftliche Arbeiten verrichten; daher sind Pförtner, Buchhalter, Geizer, Monteure nicht Bureauangestellte.

Gesetzliches Schlichtungsverfahren im Sinne § 87 des Betriebsrätegesetzes.

Ich bin der Auffassung, daß das „gesetzliche Schlichtungsverfahren“ mit dem Erlasse der Entscheidung des Schlichtungsausschusses beendet und diese endgültig ist. Die Entscheidung des Demobilisierungskommissars gehört nicht zum „gesetzlichen Schlichtungsverfahren“.

Berichterstattung des Arbeitgebers an den Betriebsrat.

(§ 71 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes.)

Der erste Bericht nach § 71 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes ist 3 Monate nach erfolgter Wahl zu erstatten. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 9. April 1920 - I A 1019.)

Geschäftsführung der Betriebsvertretung.

(§ 35 des Betriebsrätegesetzes.)

Einzelarbeitsvertrag und Abreden zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung (§ 78 Nr. 2 des Betriebsrätegesetzes). Die gestellten Rechtsfragen sind nach meiner Auffassung wie folgt zu beantworten: Zu 1: Dem Arbeitgeber kann das Recht nicht abgesprochen werden, Mitteilungen und Kundgebungen irgendwelcher Art durch Anschlag im Betriebe an die Arbeitnehmerschaft zu richten, auch ohne vorher den Betriebsrat gehört zu haben.

Stadt und Land hätte dies gleich zu gelten. Bezüglich des Beginns der Arbeitszeit an Werktagen wollten Vertreter...

Nach diesem Beschlusse werden wir schon in aller nächster Zeit zu gewärtigen haben, daß in den Zweigverbänden diese Aktion eingeleitet wird...

Allen Unternehmerorganisationen zur Nachahmung empfohlen. Die Bäderzwangsvereinigung Berlin erläßt in der...

Sonntagsbäder.

Die nachstehenden Kollegen sind dem Innungsvorstand gemeldet, daß sie am Sonntag gebadet haben: Adolf Wulle...

Wir konnten schon wiederholt feststellen, daß einige Innungen außer Acht lassen gegen alle ihre Mitglieder vorgehen...

Der Großbetrieb dagegen glaubt in seiner Aktivität nur dann den handwerksmäßigen Kleinbetrieben gegenüber leistungsfähig zu sein...

Internationales.

Die Organisation der Arbeiterschaft der Nahrungsmittelindustrie in Sowjetrußland.

Unter der Zarenregierung hatten die Gewerkschaften in Rußland infolge der Verfolgungen, denen sie von seiten der Regierung ausgesetzt waren...

Die Verbände sind Produktionsverbände, berufen und beauftragt, die gesamte Produktion ihres Industriezweiges zu erlassen und zu regeln...

und Zichorienindustrie (3564), Brauerei (2072), Hefe- und Spiritusindustrie (2087), Wurstfabrikation (2648), Makaronifabrikation (1780)...

Bemerkenswert auf dieser Konferenz war die große Zahl der Arbeiterinnen sowie der Ernst und die Sachlichkeit der Diskussionen über die einzelnen Referate.

Der berufstechnischen Ausbildung, besonders der jugendlichen Arbeiter, wird die größte Aufmerksamkeit gewidmet.

Am 18. September dieses Jahres findet in Moskau der Kongress der Organisation statt, zu dem auf 1000 Mitglieder ein Delegierter entsandt wird.

Auf der Konferenz wird der Zusammenschluß mit den Organisationen der Tabakarbeiter sowie der Zuckerarbeiter erfolgen, es wird Stellung genommen zu der internationalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft.

Sozialpolitisches.

Leistungen der Volkspflege im ersten Halbjahr 1921. Von Januar bis einschließlich Juni dieses Jahres zahlte die gewerkschaftlich-genossenschaftliche Volkspflege in 746 Sterbeversicherungsfällen 358 954 M aus.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Deutsche Textilarbeiterverband berichtet zur 14. Generalversammlung über eine sprunghafte Entwicklung seit der Revolution. Ende des dritten Quartals 1918 waren 74 123 Mitglieder vorhanden...

Eingegangene Bücher und Schriften.

Die weltliche Gewerkschaftsschule. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 4,50 M. Das Buch enthält die beiden grundlegenden Referate...

beitragen, mit dem Märchen der Religionsfeindschaft der Sozialdemokratie und der weltlichen Schule aufzuräumen.

Soeben ist im Verlage von J. S. W. Diez Nachf., G. m. b. H. in Stuttgart, erschienen: Gewerkschaftliche Probleme. Beiträge zu den neuen Aufgaben der Gewerkschaften von Karl Zwing. Preis 5 M.

Spätestens am 4. September ist der 37. Wochenbeitrag für 1921 (11. bis 17. September) fällig.

Versammlungs-Anzeiger

Samstag, 11. September: Abend 8 Uhr im Restaurant 'Juppelin', Lindenburgerstr. 2. Sonntag, 12. September: Abend 8 Uhr im Restaurant 'Juppelin', Lindenburgerstr. 2. Montag, 13. September: Abend 8 Uhr im Restaurant 'Juppelin', Lindenburgerstr. 2. Dienstag, 14. September: Abend 8 Uhr im Restaurant 'Juppelin', Lindenburgerstr. 2. Mittwoch, 15. September: Abend 8 Uhr im Restaurant 'Juppelin', Lindenburgerstr. 2. Donnerstag, 16. September: Abend 8 Uhr im Restaurant 'Juppelin', Lindenburgerstr. 2. Freitag, 17. September: Abend 8 Uhr im Restaurant 'Juppelin', Lindenburgerstr. 2. Samstag, 18. September: Abend 8 Uhr im Restaurant 'Juppelin', Lindenburgerstr. 2.

Anzeigen

Suchen wir... Karl Wunsch. Wir vermissen in ihm ein tüchtiges Mitglied. Schluß in Ruh. treuer Freund! Gefangenenverein 'Kriegsgrauen', Berlin.